

Falle der richtige Ausweg zu sein scheint, um diese Streitfrage zwischen der Staatsregierung und den Nachbarn der Hüttenwerke zu beseitigen. Es ist, wie ich erst heute — ohne Zeit zu haben, die früheren Verhandlungen nachzulesen — höre, bereits auf früheren Landtagen aus der Kammer selbst der Antrag an die Regierung gekommen, zur Beseitigung aller dieser Schädensprüche den Ankauf der Grundstücke zu beschließen, welche direct und indirect von den Hüttenrauchschäden betroffen werden. Doch sind diese Anträge von der Kammer nicht acceptirt worden, weil man sich eine zu schlimme Vorstellung von den Gefahren gemacht hat, welche daraus für die Staatskasse, resp. für die Kassen der Hütten entstehen würden. Ich halte aber ein solches Vorgehen des Staates dem betheiligten Einzelnen gegenüber noch heute für das allein richtige und gerechte, sobald man, wie es geschehen, anerkennen muß, daß die schädliche Einwirkung des Hüttenbetriebes andauert, und ferner einräumen muß, daß sich das Object dieser Schäden im einzelnen Falle außerordentlich schwer quantificiren läßt.

Es ist also erklärlich, daß die Ermittlung solcher Ansprüche seitens des Staates und der Nachweis derselben seitens der Beschädigten ganz unverhältnißmäßige Kosten verursacht, die oft mit dem Object der Entschädigung in gar keinem Verhältniß stehen, und ich beklage allemal, wenn solche Kosten — Summen, wie sie uns auch hier in den Beilagen zum Bericht vorgerechnet sind — unnöthigerweise hinausgeworfen werden, ohne irgend Jemand einen directen Nutzen zu gewähren. Ich glaube, die Befürchtung, die früher die Kammer abgehalten hat, einem Antrage zuzustimmen, der dahin geht, der Staat möge die benachtheiligten Grundstücke erwerben und dann an neue Käufer überweisen, welche auf Fortsetzung oder Erneuerung der aus Hüttenrauchschäden herzuleitenden Ansprüche zu verzichten hätten, daß dieser Ausweg auch im gegebenen Augenblick noch der richtige ist und daß man von demselben sich viel schlimmere Folgen befürchtet, als in Wahrheit sich herausstellen würden. Denn wenn in der That die Betheiligten solcher Grundstücke, um deren Erwerbung es sich für Rechnung des Staates dann handelt, nicht so wesentlich beschädigt würden, so würde ja auch voraussichtlich der Wiederverkauf derselben ohne große Opfer für die Staatskasse möglich sein. Würden aber solche Grundstücke zu einem hohen Preise erworben und könnten sie nur zu schlechten Preisen wieder veräußert werden, so würden dadurch die Ansprüche der Betheiligten vollständig documentirt sein und ich würde für meine Person durchaus nicht beklagen, wenn die Staatskasse in einem solchen Falle für ihr Gewerbe auch Opfer bringt, deren Uebertragung billigerweise nicht Dritten anzufinnen ist. Jedenfalls aber käme man auf diesem Wege um die diffcilen Verhandlungen und Ermittlungen hinweg und hätte sich nicht der Befürchtung auszusetzen, daß man hier und da seitens des Fiscus den Einzelnen ein Unrecht zufügte, wozu ich die

Staatskasse in keiner Weise verleiten möchte und berechtigt halte. Ich bin daher der Meinung, es sei auch im gegenwärtigen Augenblick noch vollkommen angezeigt, den Antrag einzubringen im Anschluß an Punkt 5 der vorliegenden Petition:

„Die Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob sich nicht der Erlaß eines Expropriationsgesetzes empfiehlt, nach welchem die vom Hüttenrauche betroffenen Grundstücksbesitzer, deren Eigenthum insolge der Hüttenrauchschäden nachweislich dauernd entwerthet wird, zur einseitigen Provocation auf Expropriation der betreffenden Immobilien berechtigt werden.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Kammer hat den Antrag des Abg. Jordan gehört; wird derselbe unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Der Abg. Köckert!

Abg. Köckert: Ich schicke voraus, meine Herren, daß ich die Absicht hatte, mit dem Vorschlage der Deputation zu stimmen; ich werde aber auch dem Antrage, der soeben von dem Abg. Jordan eingegeben worden ist, beistimmen. Nicht deshalb habe ich das Wort ergriffen, sondern nur zu einer Anfrage, die zwar schon durch Das, was der Abg. Jordan soeben gesagt hat, zum Theil erledigt worden ist. Hinter dem Bericht über den uns vorliegenden Gegenstand befindet sich eine Uebersicht der bezahlten Hüttenrauchschäden und der für die Ermittlung der Schäden erwachsenen Kosten. Obschon ich glaube, es sind die letzteren in allen ihren Theilen vollständig gerechtfertigt, so erscheinen sie mir dennoch theilweise so unverhältnißmäßig hoch, daß ich mir deshalb an den Herrn Referenten oder vielleicht besser an die hohe Staatsregierung die Anfrage erlaube, wie es kommt, daß namentlich bei einigen Punkten, unter Anderem im Jahre 1863 bei einer Entschädigungssumme von ungefähr 16,000 Thlr. über 1600 Thlr. Kosten entstanden sind. Also von jedem Tausend 100 Thlr. Kosten. Noch viel schlimmer ist der Fall im Jahre 1870, wo die Entschädigungssumme 1638 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf. beträgt, die Kosten aber 300 Thlr. mehr, also 1938 Thlr. Vielleicht hat der Herr Referent die Güte, mir darüber auf meine Anfrage Aufklärung zu geben.

Abg. Dohmichen: Es gereicht mir zur großen Genugthuung, daß aus der Mitte der Kammer heute ein Antrag eingebracht worden ist, der an die Regierung das Gesuch richtet, ein Expropriationsgesetz für die Betheiligten beim Hüttenrauchschaden zu schaffen, und zwar deshalb, weil dieser Antrag vor längeren Jahren selbst gegen den Willen Mancher von den Calamitosen von mir in dieser Kammer eingebracht, damals aber abgelehnt wurde. Die Regierung erklärte sich dagegen und von den Calamitosen wünschten es auch nicht alle, weil sie glaubten, daß durch